

Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen der Stadt Treuen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1993

1. Grundsatz

1. Die Stadt Treuen fördert den Breiten- und Leistungssport der ortsansässigen Sportvereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Gewährung von Zuschüssen und (oder) auch die Überlassung stadteigener Sportanlagen (Gebäude und Grundstücke).
2. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Treuen. Sie geschieht im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuschüssen, besteht nicht.

2. Fördergrundsätze

1. Durch die Stadt Treuen können alle gemeinnützigen Sportvereine gefördert werden, die
 - ihren Sitz in Treuen haben,
 - in das Vereinsregister Auerbach eingetragen sind,
 - Mitglied des Landessportbundes Sachsen sind und
 - Mitgliedsbeiträge erheben, die von denen gleichartiger Vereine nicht erheblich nach unten abweichen,
 - ihren Gesamthaushaltsplan des Sportvereines darlegen - aufgeschlüsselt nach Einnahmen und Ausgaben (eine Prüfung des Haushaltplanes behält sich die Kämmerei der Stadtverwaltung Treuen jederzeit vor).
2. Es können grundsätzlich nur rechtzeitig beantragte Maßnahmen bezuschusst werden.
3. Eine Verwendung der Mittel für anderweitige Zwecke hat zur Folge, dass damit die Zuschussgewährung in jedem Fall als widerruflich anzusehen ist. Ein bereits gewährter Zuschuss wird bei Nichtbeachtung der Zweckbindung zurückgefordert, wenn **nicht** auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
4. Zuschussfähig sind nur solche Maßnahmen, die durch den Landkreis Auerbach nach dessen Richtlinien gefördert werden.
5. Gewerblich genutzte und privatrechtlich vermietete oder gepachtete Räume fallen nicht in die Förderung.

3. Sonderförderung von Vereinsmitgliedern

Entsprechend oben genannter Voraussetzungen kann die Stadt Treuen den berechtigten Sportvereinen für die Jugend- und Sportarbeit maximale Beihilfen nach folgenden Fördergrundsätzen, anteilig zu den im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mitteln, gewähren.

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre pro Mitglied **5,00 DM**
- Mitglieder ab 19 Jahre (Erwachsene) pro Mitglied **2,00 DM**

Als Nachweis für die Mitgliederzahl wird die Meldung vom 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zugrunde gelegt.

4. Zuschuss zum Erwerb von Sportgeräten

Der Zuschussbetrag für Kleingeräte, soweit ihr Wert unter 800,00 DM liegt, beträgt bei Sportvereinen

bis 200 Mitglieder bis maximal	200,00 DM
von 201 - 400 Mitgliedern bis maximal	400,00 DM
von 401 - 700 Mitgliedern bis maximal	600,00 DM
über 700 Mitglieder bis maximal	800,00 DM

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist der Stadtverwaltung bis zum 30.11. des laufenden Haushaltjahres, für das Zuschuss gewährt wurde, zu erbringen.

5. Unterstützung sportlicher Aktivitäten der Sportvereine, Stadtmeisterschaften

Stadtmeisterschaften sind in der Stadtverwaltung anzumelden und öffentlich bekanntzugeben. Entsprechend den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln im Haushaltsplan kann für jede durchgeführte Stadtmeisterschaft ein Zuschuss von je **200,00 DM** gewährt werden.

Vereinsjubiläum (50, 100, 150 Jahre)

Vereine unter 200 Mitgliedern	200,00 DM
Vereine über 200 Mitgliedern	500,00 DM

6. Antragstellung

1. Anträge auf Zuschuss sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
Die Anträge sind einzureichen an die Stadtverwaltung Treuen.

2. Den Anträgen müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Kostenaufstellung mit Kostenangeboten bzw. Kostenvoranschlägen
 - Antragstellung / Zuschusszusagen des Landkreises Auerbach, Landratsamt, Abt. Sportförderung
 - Nachweis der Eigenbeteiligung des Sportvereins an den Gesamtkosten der Maßnahme an Hand des Haushaltplanes
 - Begründung / Notwendigkeit der beantragten Mittel
 - Nachweis, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
3. Bei der Verteilung werden grundsätzlich nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt.

7. Verteilung der Mittel

1. Über die Reihenfolge der Behandlung der Zuschussgesuche entscheidet das Eingangsdatum der Anträge.
Die Prioritäten werden von einem noch zu bildenden Vereinsausschuss, der sich aus je einem Vertreter der in Treuen ortsansässigen Sportvereine zusammensetzt, festgelegt.
2. Die Zuschussung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
3. Der Zuschuss für investive Maßnahmen kann maximal 10 vom Hundert der vom Landkreis als zuschussfähig anerkannten Kosten je Einzelmaßnahme betragen.
4. Der zweckgebundene Verwendungsnachweis ist vom Zuschussberechtigten in jedem Fall bis zum 30.11. des Jahres zu erbringen, für das der Zuschuss gewährt wurde.
5. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat. Mündliche Zusicherungen sind unwirksam.
Eine Zusicherung von finanziellen Mitteln ist nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form dem Antragsteller zugeht. Jede Gewährung von Zuschüssen kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wobei Auflagen jederzeit nachgereicht werden können.

8. Bereitstellung der stadt eigenen Sportanlagen und Hallen

1. Die Stadt Treuen stellt ihre Sportstätten den Vereinen der Stadt unentgeltlich zu sportlichen Zwecken zur Verfügung.
2. Einnahmen in Form von Benutzungsgebühren, Werbeeinnahmen, Eintrittsgeldern u. ä. werden nach Maßgabe der Gebührenordnung der Stadt Treuen erhoben und sind im Haushaltsplan des Vereins nachzuweisen.
3. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt gemäß der Benutzungsordnung und der Belegungspläne für die städtischen Sportanlagen. Diese werden jeweils vor

Schuljahresbeginn neu aufgestellt, wobei dem Schulsport und den eigens dafür als notwendig ausgewiesenen Stunden der Vorrang zu gewährleisten ist.

9. Übergangsbestimmungen

Anträge auf Zuschuss für das Jahr 1994 sind bis zum 30.03.1994 zu stellen.

10. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

gez. Kropfgans
Bürgermeister